

Archivsatzung

des

Landkreises Barnim

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 und des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 25.08.2004 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung und Zuständigkeit

- (1) Das Kreisarchiv ist eine vom Landkreis Barnim getragene öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes des Landkreises Barnim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung des Landkreises sowie deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Kreisarchiv überlassen werden. Archivwürdige Unterlagen, die das Archiv zur Ergänzung erwirbt und übernimmt sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landkreises, gemäß § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz, zur Verwaltung übergeben werden, sind ebenfalls kommunales Archivgut.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschaften, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlicher Hilfsmittel und Programme.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

- (4) Das Zwischenarchiv ist die beim Kreisarchiv angegliederte Altschriftgutverwaltung (auch Altregistratur) der Verwaltung des Landkreises Barnim.

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Das Kreisarchiv Barnim hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, zu erschließen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung sowohl der brandenburgischen Geschichte als auch der Regional- und Ortsgeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.
- (3) Das Kreisarchiv berät die kommunalen Verwaltungen des Landkreises bei der Verwaltung und Sicherung ihrer archivwürdigen Unterlagen.

§ 4 **Erfassung**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises Barnim übergibt alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigt werden, dem Zwischenarchiv. Nach Ablauf der rechtlich vorgeschriebenen oder verwaltungsmäßig notwendigen Aufbewahrungsfristen werden die archivwürdigen Unterlagen vom Archiv übernommen.
- (2) Unterhalten Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreises Barnim keine eigenen Archive oder archivische Gemeinschaftseinrichtungen, haben sie nach § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz die Möglichkeit, ihr kommunales Archivgut dem Kreisarchiv anzubieten.
- (3) Zur Sicherung einer umfangreichen kreisgeschichtlichen Dokumentation kann das Kreisarchiv, aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen, Archivalien als Depositum von juristischen sowie natürlichen Personen, von Vereinigungen und privaten Unternehmen übernehmen.
- (4) Für archivwürdige maschinenlesbare Datenbestände, die nicht auch in analoger Form vorliegen, sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kreisarchiv festzulegen.

- (5) Die anbietenden Stellen haben dem Archiv Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5 **Bewertung und Übernahme**

- (1) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit sowohl der im Zwischenarchiv befindlichen als auch der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Unterlagen ohne Archivwürdigkeit sind durch das Kreisarchiv zu vernichten. Wird die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung nicht beurteilt, können diese durch die anbietende Stelle vernichtet werden, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 **Verwahrung und Sicherung**

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kreisarchiv aufzubewahren.
- (2) Das im Kreisarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich.
- (3) Das Kreisarchiv und der Archivträger haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur möglich, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7
Benutzung und Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs Barnim regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs regelt die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 13.09.2004

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke

Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Barnim

Die im Archiv des Landkreises Barnim verwahrten Archivalien können von jeder Person benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegensteht.

§ 1 Arten der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Kreisarchiv.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

§ 2 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Kreisarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung muss schriftlich, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Benutzers oder der Benutzerin sowie des Benutzungszwecks und einer möglichst genauen Bezeichnung des Gegenstands der Nachforschungen, gestellt werden. Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Handelt der Antragsteller oder die Antragstellerin im Auftrag Dritter, so sind zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben. Zur Antragsstellung ist das vom Kreisarchiv vorgelegte Formular zu verwenden.
Die Antragsteller und Antragstellerinnen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Benutzungsantrag ist schriftlich zu erklären, dass bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter gemäß § 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes gewahrt werden. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer oder die Benutzerin.

- (4) Das Kreisarchiv darf die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten verarbeiten. Nach Ablauf des auf die Benutzung folgenden Kalenderjahres werden die Daten gelöscht.
- (5) Von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Archivs des Landkreises Barnim beruht, hat der Benutzer und die Benutzerin entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück abzuliefern.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter bzw. die Leiterin des Kreisarchivs oder die jeweilige Vertretung nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag genannten Zweck und gilt für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes geführt hätten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung und die Nichteinhaltung erteilter Auflagen können ebenfalls zum Entzug der Benutzungsgenehmigung führen.

§ 4 Benutzung

- (1) Das Archivgut wird im Original oder als Reproduktion im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.
- (2) Benutzer und Benutzerinnen werden archivfachlich beraten. Ein Anspruch auf Lesen und Übersetzen älterer Texte besteht nicht.
- (3) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

- (4) Ein Anspruch auf Vorlage von bestimmtem Archivgut zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (5) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung.
- (6) Das Personal des Kreisarchivs Barnim ist berechtigt, den Benutzern und Benutzerinnen Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

§ 5

Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

- (1) Archivgut kann erst nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes benutzt werden.
- (2) Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (3) Die Verkürzung der Schutzfristen nach den §§ 10 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt werden.
Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn im Falle des § 10 Abs. 9 Nr. 1 des Brandenburgischen Archivgesetzes die Einwilligung zur Schutzfristenverkürzung einer dazu berechtigten Person vorliegt.
Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Kreisarchivs. Das Ergebnis ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

§ 6

Ausleihe von Archivgut

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann zu amtlichen Zwecken oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, Archivgut ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kreisarchiv Barnim und dem Ausleiher. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7 **Reproduktionen**

- (1) Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut bedarf der Genehmigung des Kreisarchivs Barnim und ist nur unter Nennung der Quelle zulässig.

§ 8 **Gebühren**

Die Berechnung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs Barnim richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung.